

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Gegenstand/Durchführung des Vertrages

Die Leiharbeitnehmer (im Folgenden: LAN), die bei Z&H (im Folgenden: Z&H) beschäftigt sind, stehen dem Entleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Z&H und den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages am vereinbarten Einsatzort zur Verfügung.

### § 2 Durchführung des Vertrages

LAN werden gemäß dem vom Entleiher beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und sind von ihm entsprechend einzusetzen. Während des Einsatzes beim Entleiher unterliegen LAN dessen Arbeitsanweisungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung, wobei vertragliche Beziehungen zwischen LAN und dem Entleiher nicht begründet werden.

Sollte der LAN vom Entleiher mit anderen Tätigkeiten betraut oder an einem anderen Tätigkeitsort eingesetzt werden, so hat der Entleiher Z&H im Voraus darüber zu unterrichten. Im Rahmen des Direktionsrechts ist Z&H berechtigt, die Ausführung des Auftrages auch einem anderen, gleich qualifizierten LAN zu übertragen.

### § 3 Arbeitssicherheit/Sicherheitsausrüstung

Der Entleiher ist verpflichtet, Maßnahmen und Einrichtungen der Ersten Hilfe auch für LAN zur Verfügung zu stellen, sowie die LAN vor Arbeitsaufnahme über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen und ihnen die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen oder Schutzkleidungen zur Verfügung zu stellen.

Soweit der LAN bei der Tätigkeit im Entleiherbetrieb des Kunden chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften ausübt, wird der Entleiher initiativ über die vor Beginn der Tätigkeit durchzuführende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung informieren.

Die für die auszuführende Tätigkeit jeweils erforderliche Vorsorgeuntersuchung wird im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegt.

In Fällen, in denen LAN wegen mangelhafter oder nicht vorhandener Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Tätigkeit nicht aufnehmen oder fortsetzen können, haftet der Entleiher gegenüber Z&H für den dadurch entstandenen Schaden.

Die LAN sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg versichert. Deren Merkblatt ZH 1/182 (Arbeitnehmer in Fremdbetrieben) ist Vertragsbestandteil.

Der Entleiher haftet für die Einhaltung dieser und der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften und hat die entsprechenden Arbeiten so lange zu unterbrechen, bis die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften am Tätigkeitsort gewährleistet ist. Arbeitsunfälle sind unverzüglich Z&H und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige zu melden. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom Entleiher gemäß § 1553 Abs. 4 der RVO der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

Der Entleiher ist verpflichtet, allen Z&H Arbeitssicherheits-(fach)kräften Zugang zu den Tätigkeitsorten der LAN zu gewähren.

Die Zurverfügungstellung einer Schutzkleidung-Grundausrüstung geschieht durch Z&H, darüber hinaus notwendige Sicherheitsausrüstung wird vom Entleiher gestellt. Entleiher und Verleiher verpflichten sich, schadhafte Schutzausrüstung unverzüglich auszuwechseln.

### § 4 Kündigung des Vertrages

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Kündigungserklärung ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter von Z&H abzugeben. Zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages berechnen insbesondere:

- die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch den Entleiher
- die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Entleihers, sowie Zahlungsverzug des Entleihers.
- für die Fälle, in denen die Arbeitsleistung im Entleiherbetrieb aufgrund von Streik, Aussperrung (sh. auch § 11 AÜG) höherer Gewalt oder anderer Gründe im Sinne des § 323 BGB unmöglich geworden ist.

Stellt der Entleiher innerhalb des ersten Überlassungstages fest, dass ein LAN für die vorgesehene Tätigkeit begründet ungeeignet ist, und besteht er auf Austausch des LAN, wird Z&H dem Entleiher diesen Arbeitstag sowie die An- und Abreisekosten für diesen Tag nicht berechnen.

### § 5 Anpassung der Verrechnungssätze

Z&H ist berechtigt, eine Anpassung der mit dem Entleiher vereinbarten Verrechnungssätze wie folgt vorzunehmen: Je nachfolgendes Einsatzjahr des LAN erhöht sich der Nettoverrechnungssatz um +2,5% des vorher geltenden Verrechnungssatzes. Im Falle einer tariflichen Lohnanpassung um x % erfolgt eine automatische Preisanpassung mit dem Faktor 75% (Bsp.: Bei 3 % Lohnanpassung, davon 75% = 2,25 % Preisanpassung/verrechnbare Stunde).

### § 6 Mehrarbeits- und Zuschlagsberechnung

Soweit keine individualrechtlichen Vereinbarungen getroffen wurden, werden Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Rufbereitschaft, Ruhezeiten o.ä. nach tarifrechtlichen Grundsätzen in Rechnung gestellt. Es gilt der BAP (chem. BZA)-Tarifvertrag 25 % für Mehrarbeit: ab 15 % der mit dem LAN vereinbarten individuellen regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit (IRMAZ). 50% für Sonntagsarbeit in der Zeit von 0.00–24.00 Uhr. 100% für Feiertagsarbeit in der Zeit von 0.00–24.00 Uhr. 25% für Nachtarbeit in der Zeit von 23.00-6.00 Uhr. Bei Arbeitnehmerüberlassungsverträgen, die während eines laufenden Monats beginnen und/oder enden, findet eine anteilige Überstundenberechnung statt.

### § 7 Umfang und Fälligkeit der Rechnungen sowie Verzugschaden

Stundennachweise sind vom Entleiher wöchentlich rechtsverbindlich gegenüber Z&H und dem LAN zu bestätigen. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Zahlung der wöchentlich gestellten Rechnungen an den Verleiher sofort ohne Abzug fällig. Z&H ist berechtigt, bei Verzug ohne konkreten Nachweis, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt Z&H unbenommen.

### § 8 Haftungsbeschränkung und -ausschluss

LAN sind weder Verrichtungs- noch Erfüllungsgehilfen von Z&H. Eine Haftung von Z&H für von LAN verursachte Schäden sowie für Schlechtleistungen ist daher ausgeschlossen. Z&H haftet nur für die fehlerhafte Auswahl seiner LAN zur vereinbarten Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der Auswahlverpflichtung entstehen. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Zeit & Haben. Versäumt es der Entleiher Z&H vorab schriftlich mitzuteilen, dass LAN mit anderen als vertraglich vereinbarten Tätigkeiten betraut oder an einem anderen nicht vereinbarten Tätigkeitsort eingesetzt werden, so haftet der Entleiher vollumfänglich. Die Haftung von Z&H auch seitens Schadensersatzansprüche Dritter entfällt in diesem Fall gänzlich.

### § 9 Übernahme von LAN

Der Entleiher verpflichtet sich, eine Übernahmeprovision an Z&H zu zahlen, wenn ein LAN innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Arbeitnehmerüberlassung ein Übernahmeangebot seitens des Entleihers erhält und in der Folge das Arbeitsverhältnis mit Z&H beendet wird. Fehlt eine einzelvertragliche Vereinbarung beträgt die Übernahmeprovision in den Einsatzmonaten 1-6 den 1,5fachen Nettomonatsbetrag der konkreten Preisvereinbarung für die Überlassung des LAN. Die Vermittlungsprovision wird mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrages, spätestens bei Arbeitsaufnahme im übernehmenden Betrieb fällig. Ab dem 6. Einsatzmonat entfällt die Übernahmeprovision.

Ferner liegt eine erfolgreiche Personalvermittlung im Sinne des §10 vor, wenn im Rahmen eines Arbeitnehmerüberlassungsangebots der von Z&H vorgeschlagene LAN nicht über die Arbeitnehmerüberlassung zum Einsatz kommt, sondern das Arbeitsverhältnis unmittelbar oder innerhalb der nächsten 6 Monate mit dem Kunden direkt eingeht. Dabei ist es unerheblich, welche Position der vorgeschlagene Kandidat im Entleiherbetrieb antritt. Fehlt eine Honorarvereinbarung, gelten die in §10 AGB genannten Konditionen.

### § 10 Personalvermittlung

Ein Vermittlungsauftrag ist erfüllt, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen Kunde und dem von Z&H vorgeschlagen Kandidaten zustande gekommen ist. Dies gilt auch, wenn kein schriftlicher Personalvermittlungsvertrag geschlossen wurde.

Z&H verpflichtet sich, jeden Vermittlungsauftrag sorgfältig und unter Wahrung höchster Vertraulichkeit durchzuführen. Nähere Einzelheiten werden im jeweiligen Personalvermittlungsvertrag geregelt. Der Kunde erklärt sich bereit, alle Informationen, die für die Durchführung des Vermittlungsauftrages erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die Vermittlungsprovision richtet sich nach der Art, Leistungsumfang und Schwierigkeitsgrad und wird individuell vereinbart. Fehlt eine Honorarvereinbarung, beträgt die Provision 25% vom Jahresbruttogehalt des vermittelten Kandidaten (eingerechnet aller Zusatz- und Sonderleistungen). Prinzipiell gilt der Nachweis durch Arbeitsvertragskopie, hilfsweise Lohnabrechnung; auf Wunsch legt der Kunde beides Z&H vor. Die Vermittlungsprovision wird fällig, sobald der vermittelte Kandidat den Arbeitsvertrag mit dem Kunden unterschrieben hat, spätestens bei Arbeitsaufnahme. Eine erfolgreiche Vermittlung liegt auch dann vor, wenn ein durch Z&H vorgestellter Kandidat innerhalb von 9 Monaten (ab Zeitpunkt der Zusendung der Bewerbungsunterlagen an den Kunden) eine alternative Position im Kundennunternehmen antritt.

### §11 Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollauffleuten ist Bamberg, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ergänzungen und Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommt.